



GEMEINDE STEGAURACH

Landkreis Bamberg (Ofr.)



- Anzeige des Dachgeschossausbaus**
- Anzeige zur Errichtung einer weiteren Wohnung im Bestand**

Gemeinde: Gemeinde Stegaurach Schloßplatz 1 96135 Stegaurach	Eingangsstempel Gemeinde:	Nr. im Bauantrags-Verz. der Gemeinde:
---	---------------------------	---------------------------------------

1. Antragsteller/in

Name	Vorname	Firma
Straße	Hausnummer	PLZ, Ort
Tel.	Mobil	Email

(Um die Kommunikation bei eventuellen Rückfragen zu vereinfachen, bitten wir um eine möglichst vollständige Angabe der oben bezeichneten Kontaktarten. Bei Firmen ist immer eine natürliche Person als Vertretung anzugeben. Bei Firmen ist immer eine natürliche Person als Vertretung anzugeben)

2. Bauvorhaben

Beschreibung des Vorhabens:

(z. B. Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken, Anzahl Wohneinheiten, Gauben etc.)

3. Baugrundstück

Gemarkung:	Flurnummer:
Gemeinde:	Straße, Hausnummer:

4. Baubeginn

Der Dachgeschossausbau beginnt am: ____/____/____

5. Anlagen

- Planzeichnungen Amtlicher Lageplan Sonstige Anlagen

Genauere Bezeichnung der sonstigen Anlagen:

6. Hinweise

Art. 55 Grundsatz ist zu beachten!

Art. 57 Abs. 1 Nr. 18

Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 verfahrensfrei, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes, außer durch Gauben, im Übrigen nicht verändert werden. Dachgeschossausbauten sind der Gemeinde zwei Wochen vor Baubeginn in Textform anzuzeigen. Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 57 Abs. 7 einen Ausbau im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 oder eine Nutzungsänderung nach Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 79 Abs. 1 BayBo). Mit diesem Formular wird die notwendige Textform gegenüber der Gemeinde Stegaurach eingehalten.

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs 7

Wenn in einem bestehenden Gebäude zusätzliche Wohnungen geschaffen werden, zum Beispiel indem eine größere Wohnung in mehrere kleinere aufgeteilt wird, ist dafür in vielen Fällen keine Baugenehmigung erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, dass sich das Gebäude in einem bereits bebauten Bereich befindet und im Gebäude bereits mindestens eine Wohnung vorhanden ist. Auch wenn keine Genehmigung notwendig ist, muss das Vorhaben vor Beginn bei der Gemeinde angezeigt werden, damit diese darüber informiert ist. Wird ein Gebäude hingegen bisher ausschließlich gewerblich genutzt, bleibt der Umbau zu Wohnzwecken weiterhin genehmigungspflichtig.

7. Unterschrift

Ort, Datum	Bevollmächtigte/r *:	Antragsteller/in:
------------	----------------------	-------------------

*Sollten Sie als Bevollmächtigte/r den/die Antragsteller/in vertreten, legen Sie bitte eine ausreichende Vollmacht bei.